

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/1568**

A01, A18



## **Stellungnahme des DGB-Bezirks NRW**

12. Juni 2024

**zum Antrag der FDP-Fraktion (Drucksache  
18/8435) „Verhältnismäßigkeit des Streikrechts  
wahren – Nordrhein-Westfalen setzt sich für  
gesetzliche Vorgaben für Arbeitskämpfe in der  
kritischen Infrastruktur ein!“**

Kontaktperson:

**Marc Neumann**

**Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bezirk NRW**

Friedrich-Ebert-Str. 34-38  
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211/3683-116

Telefax: 0211/3683-159

marc.neumann@dgb.de  
nrw.dgb.de

anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales des Landtags am

19. Juni 2024



Der Deutsche Gewerkschaftsbund empfiehlt dem Landtag die Ablehnung des Antrags der FDP-Fraktion (Drucksache 18/8435) „Verhältnismäßigkeit des Streikrechts wahren – Nordrhein-Westfalen setzt sich für gesetzliche Vorgaben für Arbeitskämpfe in der kritischen Infrastruktur ein!“.

Der DGB lehnt eine Einschränkung der Koalitionsfreiheit und des Streikrechts – beide genießen Verfassungsrang – entschieden ab. Die bereits bestehenden rechtlichen Regelungen sind ausreichend. Weitere Regelungen wie etwa eine Friedenspflicht oder eine vor Arbeitskämpfmaßnahmen geschaltete Schlichtung können die Tarifparteien selbstständig in Tarifverträgen vereinbaren, ohne dass es hierzu eines gesetzgeberischen Eingriffs bedürfte.

Eine pauschale Ankündigungsfrist wird dem Einzelfall nicht gerecht und begegnet grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Einschränkungen des Streikrechts müssen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, sonst wird das Streikrecht in grundrechtswidriger Weise zum stumpfen Schwert. Eine (Zwangs-) Schlichtung ohne eigenen Schlichtungswillen schwächt die Sozialpartner in verfassungswidriger Weise. Die beabsichtigten Regelungen würden mithin eine gegen Art. 9 Abs. 3 GG verstoßende Entwaffnung und Schwächung der Gewerkschaften im Tarifkonflikt bedeuten.

Sollten Tarifparteien oder Arbeitgeber der Auffassung sein, dass vom Streikrecht exzessiv Gebrauch gemacht werde, so steht ihnen bereits heute die Möglichkeit offen, die Arbeitsgerichte anzurufen und ggf. einstweiligen Rechtsschutz zu suchen. Diese Praxis wird etwa von der Deutschen Bahn regelmäßig geübt.

Ein solcher Exzess ist allerdings nicht erkennbar: Im Jahr 2022 gab es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lediglich 6,4 Arbeitstage je 1000 Beschäftigte, die durch Streiks ausgefallen sind (die meisten Ausfälle gab es übrigens im verarbeitenden Gewerbe und nicht bei öffentlichen Dienstleistungen).<sup>1</sup>

Und schließlich sei die Bemerkung erlaubt: Wer öffentliche Infrastruktur privatisiert, nimmt das Streikrecht ehemals Verbeamteter zwangsläufig in Kauf.

---

1 Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis): Ausfalltage durch Streiks und Aussperrungen. Online: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-5/ausfalltage-streiks-aussperrungen.html> (zuletzt abgerufen am 12.6.2024).